

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE

JAHRGANG

1974

HEFT 13

(SCHLUSSHEFT)

MÜNCHEN 1975

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISBN 3 7696 1467 4

© Bayerische Akademie der Wissenschaften, München, 1975

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

Inhaltsübersicht

Summare der Vorträge des Jahres 1974

Beck, Hans-Georg:	Theorie und Praxis im Aufbau der byzantinischen Zentralverwaltung	6
Deichmann, Friedrich, W.:	Die Spolien in der antiken Architektur .	13
Hoffmann, Karl:	Der Sasanidische Archetypus des Avesta	14
Holthusen, Johannes:	Zoomorphismus und Metamorphosen in der Literatur der russischen Avantgarde (1909-1923)	5
Kaser, Max:	Zum Streit um das spätrömische Vulgarrecht	7
Krause, Hermann:	Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Licht der Formel: iustitiam facere et recipere, Recht geben und nehmen . .	15
Wagner, Fritz:	Bildende Kunst und Utopie. Zur Nachwirkung Newtons im 18. Jahrhundert . . .	11

Titelblatt und Inhaltsverzeichnis des Bandes 1974 der „Sitzungsberichte“ sind diesem Heft lose beigelegt.

Sitzungen 1974

Sitzung vom 11. Januar 1974

Herr Johannes HOLTHUSEN spricht über: „Zoomorphismus und Metamorphosen in der Literatur der russischen Avantgarde (1909–1923)“.

Seit Urzeiten leben Mensch und Tier in einer Kult- und Symbolgemeinschaft zusammen, was in den verschiedensten Religionen, vor allem aber auf dem Gebiet der Kunst, seinen deutlichen Ausdruck gefunden hat. Die russische Avantgardedichtung des 20. Jahrhunderts ist ein besonders ergiebiges Feld für die Untersuchung semantischer Verschiebungen bei der Bildung neuer metamorpher Gestalten, die sich besonders in der Zeit des ersten Weltkrieges und der Revolution nachweisen lassen.

Bestand bei den Symbolisten noch ein Zusammenhang zwischen dem Tier in der Dichtung und einer apokalyptischen Interpretation der Wirklichkeit, so werden die alten Bilder des Schreckens und der grauerregenden Verwandlungen des Menschen in der Avantgardekunst zunehmend ins Groteske verschoben. Aus der stets mit angelegten Ambivalenz der Metamorphose (rein – unrein; hoch – niedrig; Strafe – Erlösung; Opfertod – Wiedererstehung) leitet die Avantgardedichtung die Umwertung der Tiergestalt ab: das „Herunterkommen“ (Hegel) ist das „Heraufkommen“ eines erneuerten Menschen, das Heraufkommen der bisher sozial entrechteten namenlosen Massen. Der Opfertod des Tieres (besonders häufig des Pferdes!), in das sich der Mensch verwandelt sieht, geht mit der Hoffnung auf die Befreiung der Menschheit einher.

Im Zuge der kulturhistorischen Entwicklung kann die bewußt vollzogene Anlehnung an die Überlieferungen sog. „primitiver“ Religionen, namentlich des östlichen Kulturkreises, durch die neuen Erkenntnisse der Anthropologie, der Ethnologie, der Völkerpsychologie und der vergleichenden Religionswissenschaft erklärt werden. Auch die besondere geographische Lage Ruß-

lands (die Entdeckung der europäisch-asiatischen Wechselseitigkeit) ist hierbei ein wichtiger Faktor.

Die Beschäftigung mit der Tiergestalt (und hierzu gibt es Parallelen in der europäischen Malerei, z. B. bei Kandinsky, bei Marc und bei Macke) hängt aber zu Beginn des Jahrhunderts auch mit dem verstärkten Einfluß der Volkskunst und der Modernisierung und Vergrößerung der Zoologischen Gärten zusammen. Als Thema taucht der Zoologische Garten schon 1909 im Werk des wichtigsten russischen Avantgardedichters, Velimir Chlebnikov, auf.

An einzelnen Beispielen, in erster Linie aus der lyrischen Dichtung der russischen Futuristen V. Majakovskij und V. Chlebnikov, wird die Bedeutung der Tierbilder und der Tierverwandlungen genauer analysiert und kommentiert. Es zeigt sich, daß bei Chlebnikov die semantischen Komplexe „Pferd und Karren“, „Pferdeopfer“ und „Roß und Reiter“ dominieren, während bei Majakovskij die Metamorphose stärker auf die Problematik der dichterischen Existenz bezogen bleibt.

Majakovskijs privater Erlösungsmythos ist dabei aber auch eingebettet in die Suche nach der verlorengegangenen allumfassenden Liebe, die allein die Menschheit zu retten imstande wäre. Brüderlichkeit und Reinheit werden nur in der Tierwelt (letzten Endes wieder im Zoologischen Garten!) als Realität angetroffen, für den Menschen bleiben sie Zukunftsverheißung.

(In erweiterter Form als Heft 12 in den Sitzungsberichten erschienen.)

Sitzung vom 1. Februar 1974

Herr Hans-Georg BECK spricht über: „Theorie und Praxis im Aufbau der byzantinischen Zentralverwaltung“.

Wenn die byzantinischen Ämterlisten auch reiches Material über den Bestand an Beamten und Würdenträgern bieten, sind sie doch ungeeignet, über das Funktionieren der Verwaltung Auskunft zu geben, da sie abgefaßt sind für protokollarische, höfische Zwecke und dies teilweise auf antiquarischem Hintergrund. Für das Verständnis dieses Funktionierens ist die Tat-

sache der Bindung nicht nur an den Kaiser, sondern an das höfische Leben überhaupt von großer Bedeutung. Auf diesem Hintergrund erklärt sich das dauernde Vorrücken niedrigerer Chargen an die ersten Plätze und das Entschwinden der Ressortchefs in die Reihen der bloßen Würdenträger. Der Gesamtapparat bildet eher ein System von Besoldungs- und Ehrungsstellen als ein Verwaltungssystem. Daher auch die ständige Verwendung von bestimmten Ressortchefs auf sachfremden Gebieten. Noch dazu bedingt die Instabilität des Kaisertums immer wieder totale Revirements, die zu Stellenbesetzungen mit zwar treuen Anhängern, aber sachfremden Personen führen. Mit dem Paradynasteuon macht der Kaiser den Versuch, wenigstens teilweise eine Koordinierung der Gesamtverwaltung herbeizuführen.

(In erweiterter Form als Heft 8 in den Sitzungsberichten erschienen.)

Sitzung vom 1. März 1974

Herr Max KASER hält einen Vortrag über das Thema: „Zum Streit um das spätrömische Vulgarrecht“.

Als Vulgarrecht wird in der römischen Rechtsgeschichte eine Erscheinung gekennzeichnet, die vornehmlich, aber nicht ausschließlich in der weströmischen Reichshälfte seit Konstantin d. Gr. einen bestimmenden Einfluß auf die spätantike Rechtskultur und auf das Nachleben des römischen Rechts im Mittelalter gewonnen hat. Seinem Namen gemäß handelt es sich um eine Rechtsbildung im Bewußtsein des „Volkes“, die neben der „offiziellen“, von der hochstilisierten klassischen Jurisprudenz gepflegten und geförderten Rechtsordnung einherläuft, und die sich in der unentwickelten Rechtsstaatlichkeit jener Zeit in der praktischen Rechtsanwendung, besonders in den Provinzen, ständig zu behaupten vermocht hat. Nach dem Versiegen der klassischen Jurisprudenz im 3. Jahrhundert dringt das Vulgarrecht auch in die Gesetzgebung ein, indem in den für die Ausarbeitung der Gesetze und der kaiserlichen Gerichtsentscheidungen zuständigen kaiserlichen Kanzleien die Fachjuristen von juristischen Laien abgelöst werden.

Das römische Vulgarrecht ist seit etwa 1930 hauptsächlich von Ernst Levy durch bahnbrechende Forschungen in den Grundlinien und in vielen Einzelheiten erschlossen worden. In neuerer Zeit stießen manche seiner Thesen auf internationalen Widerspruch; die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen. Aus den komplexen Problemkreisen seien drei Kernfragen herausgegriffen.

Zum Begriff des Vulgarrechts sei hervorgehoben, daß es, wie besonders F. Wieacker gezeigt hat, gekennzeichnet wird durch die Stilmerkmale des Vulgarismus, dem die dem klassischen Recht eigentümliche zunftgerechte Denk- und Ausdruckstechnik mangelt. An Stelle strenger geistiger Disziplin bevorzugen die Laienjuristen ein emotionales Moralisieren, an Stelle der juristischen Treffsicherheit, wie sie die Schöpfungen der klassischen Juristen auszeichnet, eine plumpe und naive Zielstrebigkeit. Erkennt man hiernach die entscheidenden Merkmale des Vulgarrechts in der rechtskulturellen Stilhaltung, dann folgt daraus aber, daß sich der Begriff des Vulgarrechts nicht für rechtssystematische Zwecke verwerten läßt. Die vulgaren Stilmerkmale lassen sich in allen Sachgebieten der Rechtsordnung beobachten; doch wird es sich empfehlen, von Vulgarrecht – als Arbeitsbegriff – besonders bei den Stoffgebieten zu sprechen, in denen die vulgare Rechtsbildung zu der der klassischen Jurisprudenz in Opposition steht, also hauptsächlich in großen Teilen des Privatrechts und bei einigen Erscheinungen des Zivilprozeßrechts.

Der Vulgarismus des spätrömischen Rechts begegnet sich mit anderen rechtsbildenden Faktoren von entscheidendem Gewicht; ich nenne: Hellenismus und Christentum; den Übergang zur absoluten Monarchie und damit verbunden die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und der Prozeßordnung; die tiefgreifenden im ganzen rückläufigen Wandlungen in Wirtschaft und Gesellschaft. Aber auch im Privatrecht erfaßt der Vulgarismus nur selten die Rechtseinrichtungen als Ganzes; häufiger stehen, besonders in der Gesetzgebung, konkrete rechtspolitische Motive im Vordergrund und zeigt sich der Vulgarismus nur in den benutzten Mitteln; oder es begegnen sich Gedanken des römischen Vulgarrechts mit solchen hellenistischen oder orientalischen Ursprungs.

In der Frage des Verhältnisses zwischen Vulgarrecht und Kaiserrecht bestehen, wenn man die vulgare Stilhaltung als das entscheidende Kriterium des Vulgarrechts anerkennt, keine Bedenken, auch Kaisergesetze, die von diesem Stil geprägt sind, dem Vulgarrecht zuzurechnen. Etwas verwirrend erscheint es jedoch, wenn man neuestens vorgeschlagen hat, als Kriterium des Vulgarrechts die mangelnde Effektivität der Kaisergesetze anzunehmen, also ihre unvollkommene Anwendung. Danach wären die weströmischen Gesetze des 4./5. Jh. zwar ihrem Stil nach vulgar, wegen ihrer (mindestens nach ihrer Verkündung zunächst) vollständigen Anwendung zugleich nicht vulgar. Außerdem läßt sich die Frage der Effizienz nur für die Gesetzgebung mit voller Deutlichkeit stellen, nicht aber für den Inhalt der juristischen Literatur, von der doch gerade die Vulgarrechtsbildung ausgegangen ist. Indessen konnten die drohenden Mißverständnisse leicht ferngehalten werden, wenn man für das nicht voll effiziente Kaiserrecht statt des bereits besetzten Vulgarrechtsterminus einen anderen wählt.

Eine Kernfrage von besonderem Rang ist schließlich die, ob das spätromische Vulgarrecht wirklich *Recht* ist. Die Gegner sehen darin nur eine fehlerhafte und mißbräuchliche Anwendung der in Wahrheit fortgeltenden klassischen Rechtsordnung durch unfähige und unzureichend geschulte Praktiker, namentlich in den Außenbezirken des Reiches. Man erinnert daran, daß die klassische Tradition an der Rechtsschule von Beryt immer weitergepflegt wurde und im oströmischen Reich des 5. und besonders des 6. Jh. durch die klassizistische Renaissance, die im *Corpus iuris Justinians* gipfelt, zu erneuter Vorherrschaft gelangt ist. Aber diese östlichen Faktoren haben auf den westlichen Reichsteil, der sich besonders im 5. Jh. bis zum Zusammenbruch des Westreichs zu immer stärkerer Selbständigkeit entwickelt, überhaupt nicht oder jedenfalls nicht nachhaltig eingewirkt.

Die Rechtsordnung der nachklassischen Periode baut sich auf zwei Massen von Rechtsquellen auf: dem überlieferten Juristenrecht der klassischen Vergangenheit und den neuen Kaisergesetzen. Daß diese Gesetze verbindliches Recht waren, obwohl gerade in ihnen seit Konstantin die vulgaren Rechtsgedanken

eine dominierende Rolle gewinnen und vielfach die klassischen Denkformen verdrängen, bestreitet niemand.

Aber auch für das Juristenrecht sollte nicht bezweifelt werden, daß es trotz der vulgaristischen Umformungen, denen es im Westen hauptsächlich im 5. Jh. unterworfen war, verbindliches Recht geworden ist. Das an äußerem Umfang gewaltige, aber an den Gerichtsorten, selbst in den Metropolen, nur lückenhaft greifbare Material an klassischer (oder, was insoweit keinen wesentlichen Unterschied ausmacht, in frühnachklassischen Bearbeitungen vorliegender) Rechtsliteratur verursachte eine starke Rechtsunsicherheit. Sie wurde gesteigert durch das anspruchsvolle geistige Niveau der Klassikerschriften, dem die nur mit primitiven Fachkenntnissen ausgestatteten Rechtspflegeorgane und die Lehrer an den provinziellen Rechtsschulen nicht gewachsen waren. Man behalf sich mit tief einschneidenden Neubearbeitungen, die die traditionellen Rechtseinrichtungen in vulgaristisch-laienhafter Weise umdeuteten und verfälschten. In der weströmischen Rechtsliteratur etwa seit der Mitte des 5. Jh. (Interpretationes zum Codex Theodosianus und zu weiterem Kaiserrecht, ferner zu den Paulussentenzen; Gaius-Epitome usw.) trennt den dort dargebotenen vulgarisierten Rechtsstoff vom klassischen Recht bereits ein beträchtlicher Abstand, und zwar nicht nur im Niveau, sondern auch in der stofflichen Substanz. Daneben blieb zwar immer noch klassische Rechtsliteratur im Umlauf und wurde, indem man sich an die berühmten Namen der großen Juristen hielt, sogar neu ediert. Aber auch die vulgaristischen Bearbeitungen standen (als Interpretationen usw.) unter dem Namen dieser großen Klassiker im Umlauf. Was wir aus der Praxis dieser Zeit wissen, läßt nicht daran zweifeln, daß man den vulgaren Rechtsgedanken, die dem eigenen Verständnis und vor allem dem Gedankengut der zeitgenössischen Kaisergesetze viel näherstanden als das klassische Erbe, vor diesem den Vorzug gegeben hat.

Man wird hiernach als gesichert hinnehmen dürfen, daß im allgemeinen Rechtsbewußtsein dieser Zeit das Vulgarrecht als die geltende Rechtsordnung des weströmischen Reiches anerkannt war. Die vielfältigen Widersprüche, die ein Vergleich mit den noch erhaltenen klassischen (oder klassizistischen) Quellen

zutagetreten ließ, brauchten diese Rechtsüberzeugung nicht in Frage zu stellen. Man wußte aus Erfahrung, daß die klassischen Juristen untereinander in vielen und wichtigen Problemen uneinig waren, und mag die Spannungen zwischen vulgaren und klassischen Quellen nicht anders hingenommen haben als die zwischen den verschiedenen Klassikern. Die Vorstellung von einer geistigen Höherwertigkeit des klassischen Rechts war dieser Zeit, die der Denkkraft der klassischen Juristen nicht zu folgen vermochte, sondern sich nur an juristische Volksmeinungen und an die Praktikabilität der damit erzielbaren Lösungen hielt, nicht zugänglich. Entscheidend kommt schließlich hinzu, daß auch die Reichszentrale bei der Kontrolle der Rechtspflege, wie sie ihr etwa in der kaiserlichen Appellationsgerichtsbarkeit oblag, nicht daran dachte, klassisches Recht gegen vulgares zu verteidigen; waren es doch entweder dieselben Männer oder doch solche der gleichen Geisteshaltung, die die kaiserlichen Gesetze und die kaiserlichen Gerichtsurteile entwarfen. Wenn man neben den Kaisergesetzen das Juristenrecht als eine der beiden Hauptmassen der Rechtsquellen dieser Periode anerkannt hat, wird man einräumen müsse, daß dieser Quellenstoff nicht als erstarrtes Relikt aus der Vergangenheit weitergalt, sondern mit dem Wandel des Zeitgeistes und der äußeren Verhältnisse einer Anpassung unterlag. Das klassische Recht als die in unverrückbarer Gestalt fortbestehende und nur von den neuen Gesetzen modifizierte Ordnung aufzufassen, den vulgaristischen Weiterbildungen aber den Rechtscharakter abzusprechen, wäre eine weltfremde Utopie.

Sitzung vom 3. Mai 1974

Herr Fritz WAGNER spricht über „Bildende Kunst und Utopie. Zur Nachwirkung Newtons im 18. Jahrhundert“.

Der Vortrag behandelte die Frage, inwieweit die außerordentliche Wirkung Newtons auf das 18. Jahrhundert in bildkünstlerischen Schöpfungen faßbar wird. Diese Frage stellt sich um so mehr, als die germanistische Forschung neuerdings Newtons Ausstrahlung auf das allgemeine Weltbild und auf die Ästhetik

im besonderen in einer großen Zahl von Dichtungen nachweist. Die bildende Kunst bringt nicht minder aufschlußreiche Aussagen über den Wandel von Überzeugungen und Lebensgefühl und sie spiegelt Denkmodelle wider.

Die vorgeführten Lichtbilder zeigten zunächst das Porträt einer jungen Dame der Pariser Gesellschaft von 1753, die sich in die *Œuvres de Newton* vertieft, dann das Titeltkupfer der Erstausgabe von Voltaires *Éléments de la philosophie de Newton* von 1738, auf dem Newton in den Wolken thronend den Himmelsglobus mit seinem Zirkel mißt, während der lorbeergekrönte Dichter sich von ihm für sein Manuskript inspirieren läßt. Es folgte William Blakes graphisches Blatt von 1795: Newton als nackter Jüngling am Felsenriff sitzend, mit seinem Zirkel über eine Pergamentrolle gebeugt; in seinem Rücken jedoch kriechen Polypen mit ihren Fangarmen heran. Er ist der Archetyp menschlicher Schöpfungskraft, zugleich dämonisch bedroht, da er sich durch seine Analysen an der Einheit der göttlichen Schöpfung vergeht. Schließlich brachten zwei kleine Ölbilder des in München geborenen Rokokomalers Januarius Zick Allegorien auf Newtons Gravitationslehre und auf seine Optik: dort ist der Erkunder der Bewegungsgesetze des Kosmos würdig, in den Musenhimmel aufgenommen zu werden und als Lichtbringer die antike Wissenschaft in das Dunkel der Vergangenheit zurückzuweisen. Im Mittelpunkt des Vortrags stand dann der grandiose Entwurf eines Grabmonuments für Newton von der Hand des französischen Architekten Boullée.

Hier wird, auch durch die Begleittexte des Künstlers, Newton zum Erlöser der Menschheit, zum wissenschaftlichen Ordner eines neuen Lebens emporgesteigert. Sein Sarkophag, von einer 200 Meter hohen Kuppel überwölbt, soll zur Wallfahrtsstätte werden; wenige Jahre vor Ausbruch der Französischen Revolution wird der englische Physiker als Retter, als Mittler des göttlichen Logos, als Messias beschworen.

Bei der psychologischen Ausdeutung dieses ungeheuerlichen architektonischen Entwurfs wurde ein Seitenblick auf den Plan der Großen Halle in Berlin von Hitlers Lieblingsarchitekten Speer geworfen und das Inhumane einer Konzeption angesprochen, die durch ihre Größenverhältnisse allein schon den

einzelnen erdrückt. Für Boullée freilich besteht noch ein Einklang zwischen der Größe des Kosmos und dem irdischen Modell, das er aufbaut; der Gefahr eines zur Hybris gesteigerten Szientismus, die dahinter lauert, ist er sich noch nicht bewußt. Mit einem Ausblick auf die Ambivalenz, die in Newtons Charakter selbst angelegt war und die der Künstler intuitiv auszudrücken vermochte, schloß der Vortrag.

(In erweiterter Form als Heft 10 in den Sitzungsberichten erschienen.)

Sitzung vom 5. Juli 1974

Herr Friedrich H. DEICHMANN trägt vor über: Die „Spolien in der antiken Architektur“.

Die Wiederverwendung von Baumaterial, vor allem von Werkstücken, einmal in gleicher Funktion und Stellung wie im alten Zusammenhang, dann aber auch in neuer Funktion und Stellung, jedoch bei bewußtem Zurwirkungbringen der ornamentalen Eigenschaften des Werkstückes, dessen Sinn gegebenenfalls umgedeutet wurde, erscheint das erste Mal um die Wende zum 4. Jh. n. Chr. und wird von da ab in der ganzen Oikumene fast überall ausgeübt. Das Phänomen führte zu einem tiefen Wandel in der antiken Architektur.

Die Gründe der Spolienverwendung sind einerseits in dem auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens und der Kultur eintretenden Schrumpfungsprozeß und der Verringerung der materiellen Grundlagen zu suchen. Des weiteren dürfte die Wiederverwendung älterer Bauglieder dadurch möglich geworden sein, daß neue Werkstücke für Neubauten im allgemeinen nicht mehr für jeden einzelnen Bau neu entworfen, sondern in großen Werkstätten in Serien hergestellt worden sind. Zudem lassen die Gesetze, vor allem vom Ende des 4. und der ersten Hälfte des 5. Jh., darauf schließen, daß ein gleichsam antiquarisches Interesse an der antiken Architektur aufkam, indem man den Ornatus der verfallenden Bauten, Zeugen einstiger Größe, zu erhalten versuchte. Schließlich verwendete man, besonders im christlichen Osten, bewußt Werkstücke und Baumaterial der

Göttertempel für kirchliche Neubauten, um sie „Gott untertan zu machen“, das heißt als Zeichen des Triumphes des Christentums.

Sitzung vom 25. Oktober 1974

Herr Karl HOFFMANN trägt vor über: „Der Sasanidische Archetypus des Avesta“.

Das Avestische, die (altiranische) Sprache des nur fragmentarisch erhaltenen heiligen Schrifttums der Zoroastrier, bietet im Gegensatz zum reichlich bezeugten Vedischen des alten Indien zahlreiche Schwierigkeiten nicht nur für die kultur- und religionsgeschichtliche Interpretation des Inhalts, sondern auch für die sprachwissenschaftliche (synchronische und diachronische) Auswertung. Die Texte selbst dürften in ihrer Masse im 6. Jh. v. Chr. in Ostiran verfaßt worden sein, manche davon, so die Gathas des Zarathustra, sogar Jahrhunderte früher. Aufgeschrieben liegen diese Texte aber erst in Handschriften vor, die vom Jahre 1288 n. Chr. bis ins 19. Jh. von den Zoroastriern in Persien und Indien angefertigt wurden.

Es ist nun schon immer bemerkt worden, daß das Bild des Avestischen so, wie es uns diese Handschriften (und die auf ihnen beruhende monumentale textkritische Ausgabe Karl Friedrich Geldners) vermitteln, in vielen Bereichen nicht mit dem sprachwissenschaftlichen Postulat übereinstimmt, auf das man durch Vergleich mit dem Vedischen und dem nächstverwandten Altpersischen geführt wird. So stellt sich die Frage, in welcher Art und Weise die Überlieferung des Avestischen in dem dunklen Zeitraum von mindestens anderthalb Jahrtausenden vor sich gegangen ist.

Einen Anhaltspunkt zur Klärung dieser Frage liefert die Avesta-Schrift, die vielleicht um 400 n. Chr., jedenfalls aber in sasanidischer Zeit (224–651 n. Chr.) geschaffen wurde, und zwar auf der Grundlage der in der zoroastrischen Kirche Südwestirans (Persis) üblichen Pahlavi-Schrift.

Handschriftenkritische Argumentation einerseits und der sprachgeschichtliche Befund andererseits erweisen die Avesta-Schrift als feindifferenziertes phonetisches Alphabet. Die

Schaffung eines solchen Alphabets ist aber nur verständlich, wenn es zur exakten phonetischen Aufzeichnung von bislang mündlich überlieferten Texten verwendet werden sollte. Diese zu postulierende Erstaufzeichnung der avestischen Texte in dem neugeschaffenen Spezialalphabet, der Sasanidische Archetypus, bildet – dem alexandrinischen Homertext vergleichbar – den einzigen Fixpunkt in dem fraglichen Zeitraum zwischen der Abfassung der Avesta-Texte und der Niederschrift der uns erhaltenen Avesta-Handschriften.

Die Untersuchung der einzelnen handschriftlichen Schreibungen im Hinblick auf ihre sprachwissenschaftliche Begründbarkeit im Sasanidischen Archetypus führt zu einer Neubewertung der Textkritik. Die für den Sasanidischen Archetypus gewonnenen Ergebnisse ermöglichen – zumindest in Teilbereichen – die Feststellung, was der Sprache der ostiranischen Textverfasser angehört und damit sprachgeschichtlich, d. h. für Indoiranistik und Indogermanistik relevant ist, und was erst im Laufe der über viele Jahrhunderte in Südwestiran erfolgten mündlichen Überlieferung zustande gekommen ist. Die Diskrepanz zwischen den zu rekonstruierenden Schreibungen des Sasanidischen Archetypus und den Schreibungen in den spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Handschriften beruht im wesentlichen auf der seit der arabischen Eroberung Irans immer stärker verfallenden Avesta-Tradition.

Sitzung vom 8. November 1974

Herr Hermann KRAUSE spricht über „Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel: *iustitiam facere et recipere*, Recht geben und nehmen“.

Vom 7. bis zum 17. Jahrhundert begegnet in Rechtstexten, Chroniken, gelegentlich auch in der Dichtung die im Thema des Vortrages genannte Formel. Sie gehört zu den antithetischen Zwillingsformeln, die von zwei entgegengesetzten Seiten her die Weite einer Vorstellung, eines Begriffes zu umschreiben versuchen. Zuerst in einem Edikt des Merowingerkönigs Chlotar II.

von 614 sicher nachweisbar und ohne Wurzel in der Spätantike, hat sie im 8. und 9. Jahrhundert einen ersten Höhepunkt ihrer Verbreitung. Der Sachsenspiegel führt sie in die schriftliche deutsche Rechtssprache ein, ohne daß es sich dabei um eine einfache Übersetzung handelt. Sie wird alsbald in allen deutschen Landschaften heimisch. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts verschwindet sie. Inhaltlich wird mit ihr der Risikobereich dessen umschrieben, der vor Gericht steht. Er mag empfangen, wiederbekommen, befreit werden; er mag etwas zu tun, zu leisten, zurückzugeben haben. Mit beidem muß er rechnen, beides liegt im Unterworfensein unter das Recht. Im Jahre 1159 schlug Barbarossa dem Papst vor, ihren Streit dadurch zu beenden, daß jeder *iustitiam facere et recipere* verspräche. Der Papst begriff den eigentlichen Sinn der Formel nicht und antwortete, er sei nur zum *recipere*, aber nicht zum *facere* bereit. In der Folgezeit wird die Formel Ausdruck von Machtbereich und Zuständigkeit, Ausdruck des Gegensatzes von Fehde und Recht, Ausdruck der gleichen Stellung beider Parteien vor dem Richter.

(In erweiterter Form als Heft 11 in den Sitzungsberichten erschienen.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: [1974](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Sitzungsberichte / Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse. Schlußheft 2-16](#)